

## **Satzung**

des Posaunenchores Strackholt von 1878 e.V.

### **§ 1**

**(Name, Sitz)**

1. Der Posaunenchor führt die Bezeichnung  
**Posaunenchor Strackholt von 1878 e.V.**
2. Vereinssitz ist 26629 Großefehn-Strackholt.

### **§ 2**

**(Zweck)**

Der Posaunenchor Strackholt von 1878 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Posaunenchorarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege der kirchlichen Musik in Gottesdiensten, in diakonischen und missionarischen Einsätzen sowie durch die bläserische Ausbildung in Theorie und Praxis. Jugendarbeit sollte dabei angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**  
**(Vorstand)**

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung.

2. Den Vorstand bilden:

- a) Vorsitzende(r)
  - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
  - d) Chorleiter(in) oder Stellvertreter(in)
  - e) Notenwart(in)
  - f) Schriftführer(in)
- er kann erweitert werden um
- g) drei Beisitzer(innen)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand muß mindestens zu 2/3 aus aktiven Bläsern bestehen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein.

5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann sich der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spä-

testens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

## **§ 5**

### **(Jahreshauptversammlung)**

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten des Posaunenchores und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
  - b. Wahl von zwei Revisoren(innen) und der Stellvertreter(innen),
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Beschluß über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 sowie des Vorstandes des Posaunenchores,
  - e. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages.

Wahlen und Bestätigungen gemäß a bis c werden grundsätzlich alle drei Jahre durchgeführt.

2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Posaunenchores Strackholt von 1878 e.V. zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4.
  - a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.
  - b. Zur Jahreshauptversammlung muß der Vorstand mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.
  - c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 6 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Posaunenchores Strackholt von 1878 e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
  
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
  
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
  - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder wegen unehrenhaften bzw. Posaunenchor-schädigen Verhaltens kann der Vorstand wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
    - Rüge
    - Verweis
    - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern
    - zeitliche oder dauernde Aberkennung des Wahlrechts
    - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
    - Ausschluß

Über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

**§ 7**  
**(Ordnungsbestimmungen)**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
  
2. a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung einhalten.  
b. Fristgerecht eingereichte Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
  
3. a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.  
b. Besteht keine Beschlußfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
  
4. a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus sich vereinigt.  
b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  
5. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

**§ 8**  
**(Satzungsänderungen)**

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

**§ 9**  
**(Auflösung)**

Die Auflösung des Posaunenchores Strackholt von 1878 e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Posaunenchores Strackholt von 1878 e.V. wird sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Das vorhandene Barvermögen fließt dem Kindergarten „Kinnerhuck“ in Strackholt zu. Die vereinseigenen Instrumente und das Notenmaterial werden dem Posaunenwerk der ev. Lt. Landeskirche Hannover zur Verfügung gestellt.

**§ 10**  
**(Inkrafttreten der Satzung)**

Die Satzung ist am 13. Oktober 1994 auf der Gründungsversammlung des Posaunenchores Strackholt von 1878 e.V. beschlossen worden und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.